

Rahmenbedingungen zum Erwerb des Latinums

Informationen für die Schülerinnen und Schüler der 9. Jahrgangsstufe (KMS vom 20.12.2012)

1. Voraussetzungen

Die Zuerkennung des Latinums setzt die Fähigkeit voraus, „lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Cicero-Stellen in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen“.

2. Teilnehmer

Die Feststellungsprüfung ablegen können:

- Schülerinnen und Schüler, die Latein in Jahrgangsstufe 10 durch eine neu einsetzende spätbeginnende Fremdsprache ersetzen
- Schülerinnen und Schüler, die zum Schulbesuch im Ausland in Jahrgangsstufe 10 beurlaubt sind (sofern sie Latein nach der Rückkehr nicht weiter belegen wollen)
- Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 das Gymnasium verlassen

3. Nicht zugelassen

sind Schülerinnen und Schüler, die im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 9 im Fach Latein eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt haben.

4. Durchführung der Prüfung

- Die Prüfung ist schriftlich und mündlich abzulegen.
- Der Termin für die Prüfung soll erst am Ende des Schuljahres liegen, wenn definitiv feststeht, dass von den an der Feststellungsprüfung teilnehmenden Schülern Latein in Jahrgangsstufe 10 nicht belegt wird (d.h. wer an der Prüfung teilnimmt, kann in der 10. Jahrgangsstufe nicht mehr Latein belegen).

5. Schriftliche Prüfung

- Die schriftliche Prüfung besteht aus der Übersetzung eines lateinischen Originaltextes (s. Nr.1).
- Die Bearbeitungszeit beträgt 90 Minuten.
- Die Benutzung eines vom Staatsministerium zugelassenen Lexikons ist erlaubt. (Die Lexika dürfen keine unerlaubten Einträge enthalten! Die Schülerinnen und Schüler werden gebeten, sich die Lexika **eigenständig** zu besorgen.)

6. Mündliche Prüfung

- Die Gesamtnote für die in Jahrgangsstufe 9 erbrachten kleinen Leistungsnachweise zählt auf Antrag als mündlicher Teil der Feststellungsprüfung.
- Ansonsten ist eine eigene mündliche Prüfung im Umfang von 20 Minuten über den Stoff der Jahrgangsstufe 9 sowie Grundkenntnisse abzuhalten.

7. Bewertung und Bestehen der Prüfung

- Schriftlicher und mündlicher Teil werden im Verhältnis 2:1 gewichtet.
- Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote „ausreichend“ oder besser lautet und wenn in der schriftlichen und mündlichen Prüfung jeweils mindestens die Note „mangelhaft“ erreicht wurde.

8. Eine Wiederholung der Prüfung

ist nur einmal möglich, aber erst nach angemessener Frist.